



Amtssigniert. SID2020081073309
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Polizei & Verkehr

Mag. Leo Folie

Telefon +43(0)5442/6996-5512

Fax +43(0)5442/6996-745505

bh.la.verkehr@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Ing. Berger & Brunner Baugesm.b.H., Schießstand 28, 6401 Inzing;
B 180 Reschenstraße, Sperre zw. Pfunds/Kajentanbrücke bis Nauders aufgrund
Sicherungsmaßnahmen - VERORDNUNG;**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LA-VK-BAU-B180/48/3-2020

Landeck, 27.08.2020

VERORDNUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 27.08.2020, GZ: LA-VK-BAU-B180/48/2-2020, wurde der Landesstraßenverwaltung die straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 Abs. 1 und 3 StVO zur Durchführung von Baumaßnahmen auf der B 180 Reschenstraße von km 24,8 bis km 27,770 erteilt.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1a und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 werden im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der B 180 Reschenstraße im Zuge der genannten Arbeiten folgende Verkehrsregelungen verfügt:

§ 1 Sperre B 180 Reschenstraße

Vom 31.08.2020 bis 02.10.2020 in der Zeit von Montag bis Freitag, jeweils von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr ist das Befahren der B 180 Reschenstraße im Bereich der Kajetansbrücke/Pfunds (Einmündung B 184 Engadiner Straße) bis zum Kreuzungspunkt B 180 Reschenstraße/B 185 Martinsbrucker Straße (Nauders) für alle Fahrzeuge verboten.

Ausnahmen:

- Zufahrt nach Nauders vom Reschenpass kommend für alle Fahrzeuge

- Baustellenverkehr für die gegenständlichen Baumaßnahmen
- **Von Nauders aus:** Zufahrt bis Hochfinstermünz (Anrainerverkehr)
- **Von Pfunds aus:** Zufahrt bis Abfahrt Fischeralm, Lagerplatz Firma Fuchs (Anrainerverkehr)

Kundmachung:

- Das Fahrverbot ist durch das Verkehrszeichen nach § 52 StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ zusammen mit Scherengitter im Bereich vor der Kajetansbrücke in Fahrtrichtung Nauders und im Kreuzungspunkt B 180 Reschenstraße/B 185 Martinsbrucker Straße in Nauders sowie am nördlichen Ortsende von Nauders im Bereich des Lawinenschrankens (km 33,4 + 49m) in Fahrtrichtung Landeck kundzumachen.
- Im Baustellenbereich (km 24,8 bis km 27,770) ist die Sperre zusätzlich mit den Verkehrszeichen nach § 52 StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ in Kombination mit Scherengitter kundzumachen.

Umleitung:

Sämtliche Fahrzeuge, mit Ausnahme von Fahrzeugen mit Anhänger über 6,5 m sowie Busse über 13 m (Fahrverbote auf der B 185 Martinsbrucker Straße), werden über die B 185 Martinsbrucker Straße sowie die B 184 Engadiner Straße und das Schweizer Staatsgebiet (H 27 Engadinerstraße) umgeleitet.

Fahrzeuge mit Anhänger über 6,5 m sowie Busse über 13 m (Fahrverbote auf der B 185 Martinsbrucker Straße) müssen die Sperre großräumig umfahren.

Vorankündigungen:

Da keine Umleitungsmöglichkeit für bestimmte Fahrzeuggruppen besteht ist eine großräumige Beschilderung vorzunehmen (A 12 Inntal Autobahn, S 16 Arlberg Schnellstraße, Fernpassstraße, sowie an den Zubringern zum Reschenpass auf Südtiroler Seite).

Es werden in den angegebenen Bereichen der B 180 Reschenstraße jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und –verbote erlassen, die aus dem Regelplan LF4 „Verkehrsführung für Vollsperre“ hervorgehen.

Der Verkehrsführungsplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Gehverbot

Vom 31.08.2020 bis 02.10.2020 in der Zeit von Montag bis Freitag, jeweils von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr wird auf der B 180 Reschenstraße von km 24,8 bis 27,770 ein Gehverbot verfügt.

Ausnahmen: Befugte Personen im Rahmen der Ausführung der notwendigen Baumaßnahmen.

Kundmachung:

- Das Gehverbot ist durch das Verkehrszeichen nach § 52 Z 14b StVO 1960 „Verbot für Fußgänger“ am jeweiligen Beginn des Baustellenbereiches (km 24,8 bis km 27,770) in Kombination mit Scherengitter kundzumachen.

§ 3 Anhaltungen

Für Materialtransporte sind Anhaltungen von 20 – 30 Minuten bzw. für Betontransporte Anhaltungen von 40 bis 60 Minuten erforderlich.

Die Anhaltungen sind mittels Verkehrsposten vorzunehmen. Die Anhalte-Positionen:

- FR Nauders: km 25,450
- FR Pfunds: 27,700

Es werden in den angegebenen Bereichen der B 180 Reschenstraße jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und –verbote erlassen, die aus dem Regelplan LF4 „Verkehrsführung für Anhaltungen“ hervorgehen.

Der Verkehrsführungsplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Sofern die Betontransporte über einen längeren Zeitraum ausgeführt werden, ist die B 180 Reschenstraße zu sperren und der Verkehr über die B 184 Engadiner Straße, B 185 Martinsbrucker Straße sowie die H 27 Engadinerstraße umzuleiten. Es sind die Maßnahmen wie unter §1 der VO „Sperrung B 180 Reschenstraße“ beschrieben umzusetzen.

Kraftfahrlinienverkehr: Sofern es Anhaltungen des Verkehrs gibt, so ist darauf zu achten, dass im Zeitraum von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr schnellstmöglich durchgeschleust wird.

Sämtliche Materialtransporte und somit Anhaltungen sind mindestens 3 Tage vorher der Behörde zu melden.

§ 4 Einspurige Verkehrsführung

Für diverse Arbeiten (z.B. Reparatur des Steinschlagschutznetzes neben der B 180 Reschenstraße usw.) kann es vor, dass der Verkehr im Baustellenbereich einspurig geführt wird. Die Regelung des Verkehrs hat in diesem Fall mit Verkehrsposten zu erfolgen.

Es werden in den angegebenen Bereichen der B 180 Reschenstraße jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und –verbote erlassen, die aus dem Regelplan LF4 „Verkehrsführung für eventuell benötigter einspurige Verkehrsführung mittels Posten“ hervorgehen.

Der Verkehrsführungsplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5 Baustellenzufahrt

Bei ca. km 27,770 ist für die gegenständliche Baumaßnahme eine Baustellenein-/zufahrt vorgesehen.

Es werden in den angegebenen Bereichen der B 180 Reschenstraße jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und –verbote erlassen, die aus dem Regelplan LF4 „Verkehrsführung für Baustellenausfahrt“ hervorgehen.

Der Verkehrsführungsplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 6 Tschingelsweg

(Gemeindeweg)

Das Befahren und Begehen des Tschingelsweges (Gp. 5329/2, KG Pfunds) in südliche Richtung ab Höhe km 26,0 der B 180 Reschenstraße (südliches Portal Tschinglsgalerie) ist im Zeitraum vom 31.08.2020 bis 02.10.2020 in der Zeit von Montag bis Freitag, jeweils von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr verboten.

- Das Fahrverbot ist durch das Verkehrszeichen nach § 52 StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ zusammen mit Scherengitter oder anderen faktischen Sperreinrichtungen am Beginn der Sperre kundzumachen.
- Das Gehverbot ist durch das Verkehrszeichen nach § 52 Z 14b StVO 1960 „Verbot für Fußgänger“ am selben Standort des Fahrverbotes kundzumachen.
- Weiters ist die zeitliche Geltungsdauer unterhalb der Verkehrszeichens anzubringen.

§ 7 Kundmachung

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Der Zeitpunkt und Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) sämtlicher verkehrsregelnder Maßnahmen sind von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Zur Kundmachung sind die in den Regelblättern angeführten Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und andere geforderten Einrichtungen zur Sicherung und Leitung des Verkehrs anzubringen.

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung dieser Verkehrszeichen samt Zusatztafeln in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Leo Folie

Ergeht per E-Mail an:

1. Ing Berger & Brunner Bauges.m.b.H., Schießstand 28, 6401 Inzing;
2. Baubezirksamt Imst, Eichenweg 40, 6460 Imst,
3. Straßenmeisterei Ried i. O., 6531 Ried i. O.;
4. Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 4 Scuol, Plattas, CH-7550 Scuol;
5. Straßendienst Vinschgau, Lichtenberg, Marktweg 1/F, I-39026 Prad am Stilfserjoch;
6. Gemeinden 6542 Pfunds und 6543 Nauders;
7. Gemeinde Graun, I-39027 Graun i. V.
8. Bezirkspolizeikommando Landeck, 6500 Landeck;
9. Polizeiinspektionen 6542 Pfunds und 6543 Nauders;
mit dem Ersuchen eine Verkehrsmeldung abzusetzen;
10. Kantonspolizei Graubünden, Ringstrasse 2, CH-7000 Chur;
11. Ortspolizei Vinschgau, Rahausplatz 1, 39020 Schluderns;
12. Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Landeck, 6500 Landeck;
13. Arbeiterkammer Tirol, Geschäftsstelle Landeck, 6500 Landeck;
14. Bezirkslandwirtschaftskammer Landeck, 6500 Landeck;
15. Handels- und Landwirtschaftskammer Bozen, Südtiroler Straße 60, I-39100 Bozen;
16. Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden, Hinterm Bach 40, CH-7002 Chur;
17. Verkehrsverbund Tirol GesmbH, Sterzinger Straße 3, 6020 Innsbruck;
18. Tiroler Linien Bus GmbH, Dr. Tschiggfrey-Straße 325, 6543 Nauders;
19. Post Auto Schweiz AG, Region Graubünden, Geschäftsstelle Engadin, CH-7550 Scuol;
20. SAD - Nahverkehr A.G., Italienallee 13/N, I-39100 Bozen;
21. Leitstelle Tirol Gesellschaft mbH, Hunoldstrasse 17a, 6020 Innsbruck;
22. Landeswarnzentrale, Eduard-Wallnöfer Platz 3, Eduard-Wallnöfer Platz 3, 6020 Innsbruck;
23. Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Landeck, Hauptstraße 133, 6511 Zams;
24. Bezirksfeuerwehriinspektor Bezirk Landeck, Kristille 15, 6500 Landeck;
25. Österreichisches Bundesheer, Militärkommando Tirol, General-Eccher-Str. 2, 6020 Innsbruck;
26. Zollamt Innsbruck, Zollstelle Landeck, Innstraße 11, 6500 Landeck;
27. Eidgenössisches Finanzdepartement EFD / Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Hauptstraße 243, 7560 Martina;
28. Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, 6020 Innsbruck;
29. Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehr und Straße, Herrengasse 3 6020 Innsbruck;
30. Agentur für Bevölkerungsschutz, Landesverkehrsmeldezentrale, Drususallee 116, I-39100 Bozen;